

## Ausgewählte Ansprechpartner

### Interventionsstelle Dessau-Roßlau

Johannisstraße 14a • 06844 Dessau-Roßlau  
Telefon: 0340 - 66 12 85 39  
Fax: 0340 - 21 65 100  
Mobil: 0177 - 78 44 072  
✉ [intervention.dessau@spi-ost.de](mailto:intervention.dessau@spi-ost.de)

### Interventionsstelle Halle

Trakehner Straße 20 • 06124 Halle/Saale  
Telefon: 0345 - 68 67 907  
Fax: 0345 - 68 67 845  
Mobil: 0176 - 10 03 52 62  
✉ [interventionsstelle@awo-halle-merseburg.de](mailto:interventionsstelle@awo-halle-merseburg.de)

### Interventionsstelle Magdeburg

über Sozial- und Wohnungsamt  
Wilhelm-Höpfner-Ring 4 • 39116 Magdeburg  
Telefon: 0391 - 61 06 226  
Fax: 0391 - 61 06 227  
Mobil: 0176 - 25 34 51 32  
✉ [interventionsstelle@gmx.de](mailto:interventionsstelle@gmx.de)

### Interventionsstelle Stendal

Bruchstr. 1 • 39576 Stendal  
Telefon: 03931 - 70 01 05  
Fax: 03931 - 21 02 21  
Mobil: 0176 - 52 11 52 90  
✉ [miss-mut.stendal@web.de](mailto:miss-mut.stendal@web.de)

### WEISSER RING e. V.

Landesbüro Sachsen-Anhalt  
Telefon: 0345 - 29 02 520  
Fax: 0345 - 47 00 755  
Bundesweites Opfertelefon: 116 006  
✉ [lbsachsenanhalt@weisser-ring.de](mailto:lbsachsenanhalt@weisser-ring.de)  
[www.sachsen-anhalt.weisser-ring.de](http://www.sachsen-anhalt.weisser-ring.de)

### Polizei

[www.polizei.sachsen-anhalt.de](http://www.polizei.sachsen-anhalt.de)

### Sozialer Dienst der Justiz

[www.justiz.sachsen-anhalt.de/sozialer-dienst](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/sozialer-dienst)

### Ministerium für Justiz und Gleichstellung

[www.opferschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.opferschutz.sachsen-anhalt.de)



**POLIZEI  
SACHSEN-ANHALT**

Landeskriminalamt

Herausgeber

**Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt**

Lübecker Straße 53-63  
39124 Magdeburg

Telefon: 0391 - 250 0

✉ [lka@polizei.sachsen-anhalt.de](mailto:lka@polizei.sachsen-anhalt.de)

[www.polizei.sachsen-anhalt.de](http://www.polizei.sachsen-anhalt.de)

Layout: Landesstelle für polizeiliche Medienarbeit  
Druck: Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

In redaktioneller Zusammenarbeit mit dem  
Paritätischen Sachsen-Anhalt.

Die Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.



**POLIZEI  
SACHSEN-ANHALT**

## Gewalt in Partnerschaften



Informationen zum Erkennen und Vermeiden

## Informationsangebote

[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

 **HILFE TELEFON**  
GEWALT GEGEN FRAUEN  
**08000 116 016**  
[WWW.HILFETELEFON.DE](http://WWW.HILFETELEFON.DE)

Was bedeutet Gewalt in  
Partnerschaften?

Was können Sie tun, wenn Ihnen  
Gewalt angetan wird?

Ihre rechtlichen Möglichkeiten,  
wenn Sie Gewalt erfahren.

## Was bedeutet Gewalt in Paarbeziehungen?

Das vorliegende Informationsblatt wendet sich an Betroffene, die innerhalb einer gegenwärtigen Ehe oder nichtehelichen Partnerschaft Gewalt erfahren (haben). Dabei geht die Gewaltanwendung häufig über die Partnerschaft hinaus, sodass z. B. auch in der Familie lebende Kinder gefährdet sein können. Im Sinne des Gewaltschutzgesetzes sind Sie betroffen, wenn

- Ihr Körper, Ihre Gesundheit oder Ihre Freiheit vorsätzlich und widerrechtlich verletzt wird (dazu zählt auch das Ausüben psychischer Gewalt),
- Ihnen solche Verletzungen angedroht werden,
- Ihr Leben bedroht wird und
- Sie von einem Ex-Partner in unzumutbarer Weise belästigt oder verfolgt werden (Stalking).

Sie müssen in einer Partnerschaft nicht dulden

- beleidigt oder erniedrigt zu werden,
- dass Ihnen zustehende finanzielle Mittel vorenthalten werden,
- geschlagen oder bedroht zu werden,
- daran gehindert zu werden, das Haus zu verlassen,
- davon abgehalten zu werden, Familie oder Freunde zu treffen bzw. zu kontaktieren,
- zu sexuellen Handlungen gezwungen zu werden.

Mögliche Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit Gewalt in Partnerschaften:

sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung § 177 ff., Körperverletzungen §§ 223 ff., Schwangerschaftsabbruch § 218, Totschlag § 212 ff., fahrlässige Körperverletzung § 229, fahrlässige Tötung § 222, Sachbeschädigung § 303, Nötigung § 240, Bedrohung § 241, Raubdelikte §§ 249, 252, 253, 255, Beleidigung § 185

## Was können Sie tun, wenn Ihnen Gewalt angetan wird?

Halten Sie sich vor Augen, dass Sie der Gewalt nicht hilflos ausgeliefert sind. Bedenken Sie auch: Durch Nichthandeln schützen Sie Straftäter.

Reagieren Sie so schnell wie möglich. Wird Gewalt nicht unterbrochen, kann sie sich steigern.

- Hinterlegen Sie bei Gewaltanwendung gegen Ihre Person, aber auch schon bei Gewaltandrohung, wichtige Dokumente und Bargeld an einem sicheren Ort (z. B. bei Freunden, Familienangehörigen).
- Rufen Sie im Falle konkreter Gewalttätigkeiten die Polizei unter der Notrufnummer 110 an. Sie kann gewalttätige Personen für eine befristete Zeit aus der Wohnung entfernen (Platzverweis) oder in Polizeigewahrsam nehmen. Nach begangenen Straftaten sollten Sie bei der Polizei jedes Mal Anzeige erstatten.
- Suchen Sie bei körperlichen und psychischen Verletzungen einen Arzt auf. Lassen Sie sich diese attestieren. Sofern ein Strafverfahren eröffnet wurde, sollte der Arzt von der Schweigepflicht entbunden werden.
- Wenn Sie die Wohnung verlassen möchten, können Sie sich (mit Ihren Kindern) an Frauenhäuser und andere Hilfseinrichtungen wenden.

## Ihre rechtlichen Möglichkeiten, wenn Sie Gewalt erfahren

Beantragen Sie beim Amtsgericht Maßnahmen zu Ihrem Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz. Das Gesetz schützt Sie innerhalb und außerhalb Ihrer Wohnung.

Lassen Sie sich am besten anwaltlich beim Amtsgericht vertreten. Im Falle eines geringen Einkommens sollten Sie sich über die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe informieren.

Das Gericht kann Ihrem Partner verbieten,

- die Wohnung zu betreten,
- sich Ihnen oder der Wohnung bis auf einen bestimmten Umkreis zu nähern,
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, z. B. an Ihrem Arbeitsplatz, dem Kindergarten oder der Schule der Kinder, in Freizeiteinrichtungen, beim Einkauf,
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen (z. B. über Telefon, E-Mail).

Die Schutzanordnungen gelten in der Regel für sechs Monate. Ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen des Gerichts wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

- Lassen Sie sich von Ihrem Anwalt zur Wohnungszuweisung (im Falle Ihres Auszugs), zum Sorgerecht, zum Umgangsrecht sowie zum Schadensersatz und Schmerzensgeld beraten.
- Falls Sie eine neue Wohnung beziehen, beantragen Sie beim Einwohnermeldeamt eine Auskunftssperre.
- Bleiben Sie auf dem von Ihnen beschrittenen Rechtsweg absolut konsequent.